

Einwohnerwesen

Das Einwohneramt ist ein zentraler Teil der Gemeindeverwaltung und erfüllt wesentliche Bereiche im Dienstleistungs- und Informationssektor. Gemäss Art. 2 des st. gallischen Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt vom 29.01.2013 führt die Politische Gemeinde das Einwohneramt.

Als Verwalter der Daten aller in der Gemeinde wohnhaften Einwohner, Schweizer und Ausländer, ist das Einwohneramt Dienstleistungsstelle für die anderen Verwaltungsabteilungen. Ausserdem ist es in beschränktem Umfang Auskunft- und Dienstleistungsstelle für die Bevölkerung. Es ist aber auch die erste Kontaktstelle für Zuzüger und damit eine Visitenkarte der Gemeinde.

Lernziele

1 *Allgemeines*

- die Gesetzesquellen kennen
- die wichtigsten Funktionen des Einwohneramtes aufzählen, speziell die Bedeutung für andere Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen (Erfassen, Registrieren Weiterleiten, Archivieren, Statistiken erstellen)
- die verschiedenen Möglichkeiten zur Führung des Einwohneramtes kennen

2 *Wohnsitz und Niederlassung*

- Voraussetzungen und Folgen beim zivilrechtlichen Wohnsitz und der Niederlassung kennen
- Niederlassungsfreiheit erläutern
- Anwesenheitsformen der Schweizer unterscheiden

3 *Meldepflicht/Schriftenhinterlegung*

- Schriften bezeichnen, die bei einer Anmeldung vorgewiesen oder hinterlegt werden müssen und Anmeldefrist kennen

4 *Ausweise und Bescheinigungen*

- Arten und Bedeutung von Ausweispapieren kennen
- Voraussetzungen und zuständige Stellen für die Ausstellung der Ausweispapiere bezeichnen

5 *Ausländer*

- die zuständigen fremdenpolizeilichen, eidgenössischen und kantonalen Stellen kennen
- Bewilligungsarten für Ausländer aufzählen
- die Bedingungen und die Rechtsfolgen bei den einzelnen Bewilligungsarten für Ausländer kennen
- die wichtigsten Bewilligungsverfahren erläutern

Einwohnerwesen

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|----------|---|-----------|---|
| 1 | Gesetzesquellen | 8 | Anwesenheitsregelung der Ausländer |
| 2 | Funktionen des Einwohneramtes | 9 | Bewilligungsarten und Rechtsfolgen für Ausländer |
| | 21 Erfassen | | 91 Geltungsbereich |
| | 22 Registrieren | | 92 Kurzaufenthaltsbewilligung |
| | 23 Weiterleiten | | 93 Aufenthaltsbewilligung |
| | 24 Archivieren | | 94 Niederlassungsbewilligung |
| | 25 Statistiken | | 95 Asylbewerber |
| 3 | Einrichtungen des Einwohneramtes | | 96 Vorläufig aufgenommene Ausländer |
| 4 | Wohnsitz und Niederlassung | | 97 Grenzgänger |
| | 41 Zivilrechtlicher Wohnsitz | | 98 Familiennachzug |
| | 42 Niederlassung | | 99 Verpflichtungserklärung |
| 5 | Anwesenheitsformen der Schweizer | 10 | Bewilligungsverfahren |
| | 51 Niederlassung | | 101 Einreise |
| | 52 Aufenthalt | 11 | Liechtensteinische Staatsangehörige |
| | 52.1 Wochenaufenthalt | 12 | Zentrales Migrations-Informationssystem (ZEMIS) |
| | 52.2 Nebenniederlassung | 13 | Krankenkassenobligatorium (KVG) |
| 6 | Meldepflicht und Schriften hinterlage | 14 | Datenschutz |
| | 61 der Schweizer | | |
| | 62 der Ausländer | | |
| 7 | Ausweise und Bescheinigungen | | |
| | 71 Identitätskarte für Schweizer | | |
| | 72 Reiseausweise für schriftlose Ausländer | | |
| | 73 Heimatausweis | | |
| | 74 Meldebestätigung | | |
| | 75 Auskunft über Beistandschaft und Vorsorgeauftrag | | |

1 Gesetzesquellen

Für jede amtliche Handlung sind entsprechende Gesetzesquellen eine Voraussetzung. Das gilt auch für die Tätigkeit im Einwohneramt. Folgende wichtigsten Gesetzesquellen sind zu beachten:

Bund

Die Bundesverfassung (Art. 24) garantiert die **Niederlassungsfreiheit**. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz und -verordnung) und das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) geben die rechtliche Grundlage für die Regelung der Anwesenheit der Einwohner.

Kanton

Die Kantonsverfassung (Art. 2 Abs. 1 lit. r) und das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt sind die wichtigsten kantonalen Erlasse für das Einwohneramt.

Gemeinde

Das Reglement über das Einwohnermeldewesen ist fakultativ und wird von der Gemeinde im Rahmen des Gemeindegesetzes erstellt (meist nur in grösseren Gemeinden vorhanden).

2 Funktionen des Einwohneramtes

Die Hauptaufgabe des Einwohneramtes ist die Führung des Einwohnerregisters. Daraus ergeben sich folgende Grundfunktionen:

21 Erfassen

Alle Einwohner einer Gemeinde sind zu erfassen. Die Zuzüger sind zu registrieren und die Wegziehenden im Register mit einem Wegzugsvermerk zu versehen. Die Geburten entsprechen den Zuzügen, die Todesfälle den Wegzügen. Der Saldo aus dem Erfassen entspricht der aktuellen Bevölkerung in der Gemeinde.

22 Registrieren

Die erfassten Einwohnerdaten müssen bei Veränderungen mutiert werden. Insbesondere sind die Adressänderungen innerhalb der Gemeinde, die Zivilstandsmeldungen (Heiraten, Scheidungen, Namenserkklärungen, Adoptionen, Kindesanerkenntnisse usw.) und die Konfessionswechsel zu registrieren.

23 Weiterleiten

Die Zu- und die Wegzüge, die Geburten, die Todesfälle und die Mutationen sind den andern Amtsstellen nach Bedarf zuzustellen. Es sind nur diejenigen Meldungen und Mutationen weiterzugeben, die von der jeweiligen Amtsstelle in Erfüllung ihres Auftrages gebraucht werden.

24 Archivieren

Die Einwohnerdaten sind dauernd aufzubewahren. Diese Daten sind so zu archivieren, dass eine Zerstörung möglichst ausgeschlossen wird.

25 Statistiken

Die Bevölkerungsstatistik dient der öffentlichen Verwaltung als wichtiges Planungsinstrument. Aus der Statistik kann die Entwicklung der Bevölkerung in den vergangenen Jahren ersehen werden. Es können aber auch künftige Entwicklungsrichtungen aus der Statistik abgeleitet werden. Die Einwohnerdaten werden gemäss Registerharmonisierungsgesetz quartalsweise dem Bundesamt für Statistik elektronisch übermittelt.

3 Einrichtungen des Einwohneramtes

Die Gemeinde führt ein Einwohneramt. Dieses führt das Einwohnerregister und bewahrt die hinterlegten Schriften auf.

Die Art der Registerführung ist den Gemeinden freigestellt. Art. 8, 12 und 14 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt, in Verbindung mit Art. 6 Registerharmonisierungsgesetzes (RHG), regeln die Daten, die vom Einwohner erfragt werden können.

Die vom Einwohner deponierten Ausweispapiere (Heimatschein, Heimatausweis, etc.) sind gesichert vor fremdem Zugriff oder Verlust durch Zerstörung aufzubewahren.

4 Wohnsitz und Niederlassung

Eine allgemeine Umschreibung des Begriffes "Wohnsitz" ist notwendig, weil sich die Ausübung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten einer Person nach der Frage "wo?" richten. Der Wohnsitzbegriff ergibt damit eine rechtliche und örtliche Fixierung einer Person selbst.

Jedermann kann nur einen zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Es gibt aber neben dem zivilrechtlichen Wohnsitz nach ZGB Art. 23 noch verschiedene andere Arten von Wohnsitzen, die Rechtskonsequenzen verschiedenster Art nach sich ziehen können. So z.B. den politischen Wohnsitz, den steuerlichen Wohnsitz, den Unterstützungswohnsitz, den betriebsrechtlichen Wohnsitz, den militärischen Wohnsitz.

Der Begriff "Wohnsitz" wird vielfach dem Begriff "Niederlassung" gleichgesetzt. Das mag in vielen Fällen zutreffen, muss aber nicht so sein. Grundsätzlich sind beim Wohnsitz "die Absicht des dauernden Verbleibens und die physische Anwesenheit" unabdingbare

Voraussetzungen, während für die Niederlassung die Abgabe des Heimatscheines an sich genügt. Die Niederlassung kann in einem Streitfall deshalb nur Indiz für den Wohnsitz, nie aber Voraussetzung oder gar Beweis sein. Ausserdem kommt es immer auch noch darauf an, welche Art von Wohnsitz in Frage steht.

41 Zivilrechtlicher Wohnsitz

Der zivilrechtliche Wohnsitz ist rechtlich festgelegt in Art. 23, Abs. 1 und 2 ZGB ("Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben").

42 Niederlassung

Sie wird begründet aufgrund von Art. 24 der Bundesverfassung ("Jeder Schweizer kann sich an jedem Orte des Landes niederlassen"). Damit ist die Niederlassungsfreiheit uneingeschränkt gewährleistet. Voraussetzung dazu ist allerdings die Abgabe des Heimatscheines.

5 Anwesenheitsformen der Schweizer

51 Niederlassung (Hauptwohnsitz)

Sie setzt die Anmeldung mit dem Heimatschein voraus.

52 Aufenthalt (Nebenwohnsitz)

Der Aufenthalt setzt voraus, dass der Heimatschein am Ort der Niederlassung deponiert ist:

52.1 Wochenaufenthalt

Voraussetzung ist die regelmässige Rückkehr an den Ort der Niederlassung zu seinen Angehörigen.

52.2 Nebenniederlassung

Am Nebenniederlassungsort wird ein Zweitwohnsitz begründet (z.B. bei Aufenthalt an mehreren Orten, die alle Niederlassungsort sein können; bei pendenten Scheidungen mit getrennten Aufenthalten; bei Bevormundungen, wenn der Sitz der Vormundschaftsbehörde und der Aufenthaltsort nicht identisch sind).

6 Die Meldepflicht und Schriften hinterlage

Wer in eine politische Gemeinde zuzieht oder in ihr umzieht, hat dies innert 14 Tagen zumelden. Bei der Anmeldung ist der Einwohner zur Vorlage von gültigen Ausweisschriften und zur Auskunftsgabe verpflichtet. Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat sich vorher abzumelden.

Meldepflichtig ist, wer sich mehr als drei Monate innerhalb eines Jahres in der Gemeinde aufhält (Art. 3 RHG).

61 Der Schweizer legt vor

- den Heimatschein (bei Niederlassung)
- den Heimatausweis (bei Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung)
- das Familienbüchlein/Familienausweis (bei verheirateten Personen)

Der Heimatschein oder der Heimatausweis werden ins Depot genommen, das Familienbüchlein/Familienausweis wird zurückgegeben. Der Schweizer erhält nach erfolgter Anmeldung den Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweis bzw. Meldeausweis für Ortsbürger.

62 Der Ausländer legt vor

- den heimatlichen Pass (oder Identitätskarte bei EU/EFTA-Bürger)
- den Ausländerausweis (sofern vorhanden)
- den Familienschein oder das Familienbüchlein

Angehörige von Drittstaaten, die neu einreisen und deshalb keinen Ausländerausweis besitzen, müssen eine Einreisebewilligung oder ein Visum einer schweizerischen Vertretung im Ausland vorlegen.

EU/EFTA-Bürger, die neu einreisen, beantragen die Bewilligung mit den erforderlichen Unterlagen (Merkblatt Migrationsamt) direkt mit der Anmeldung am Schalter.

7 Ausweise und Bescheinigungen

71 Identitätskarte für Schweizer

Für den Erhalt einer Identitätskarte müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Persönliche Vorsprache beim Einwohneramt am Niederlassungsort (Signalementsaufnahme und Unterschrift).
- Minderjährige und unter umfassender Beistandschaft benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Bei gemeinsamer Ausübung der elterlichen Sorge genügt die Einwilligung eines Elternteils.
- Es ist ein aktuelles Passfoto (nicht älter als ein Jahr) erforderlich, welches den vorgegebenen Kriterien vom Bund entspricht.
- Vorhandene ID oder Verlustanzeige (bei noch gültiger ID) mitbringen.

Das Einwohneramt stellt den Ausweisantrag aus und leitet den Antrag an die Ausweisstelle St. Gallen weiter. Ausstellende Behörde ist die kantonale Ausweisstelle. Die Produktion erfolgt bei der Firma Trüb AG, Aarau.

Die Identitätskarte kann auch direkt bei der kantonalen Ausweisstelle in St. Gallen beantragt werden. Es ist mit der kantonalen Ausweisstelle vorgängig ein Termin zu vereinbaren.

Gültigkeitsdauer

- Für Minderjährige (0 - 18 Jahre) sind die Ausweise 5 Jahre gültig
- Für Erwachsene sind die Ausweise 10 Jahre gültig

Die Identitätskarte kann nicht verlängert werden.

Verlust

Der Verlust einer noch gültigen ID ist einer Polizeistelle zu melden. Ein neuer Ausweis darf erst ausgestellt werden, wenn die schriftliche Verlustanzeige der Polizei vorliegt.

Provisorischer Pass (auch Not-Pass genannt)

Seit 1. März 2010 kann der provisorische Pass bei der kantonalen Ausweisstelle ausgestellt werden. Dieser ist für die Dauer des Auslandaufenthaltes (zuzüglich einer evtl. verlangten Gültigkeit über das Ausreisedatum), jedoch längstens 12 Monate gültig.

Pass und Pass/ID (Kombi-Angebot)

Der Pass und das kostengünstigere Kombi-Angebot (Pass und ID) sind direkt bei der kantonalen Ausweisstelle in St. Gallen zu beantragen. Es ist mit der kantonalen Ausweisstelle vorgängig ein Termin zu vereinbaren.

Weitere Informationen finden Sie unter www.schweizerpass.ch .

72 Reiseausweis für anerkannte Flüchtlinge gemäss Abkommen vom 28.07.1951

Der biometrische Reiseausweis ist direkt beim kantonalen Migrationsamt zu beantragen.

73 Heimatausweis

Der Heimatausweis wird benötigt für die Begründung eines Wochenaufenthaltes oder einer Nebenniederlassung. Er ist auf 2 Jahre zu befristen. Für Heimaufenthalte kann er bis zu fünf Jahre und für Ausbildungsaufenthalte bis zum Ablauf der Ausbildungszeit ausgestellt werden.

74 Meldebescheinigung

Sie gibt Auskunft über die zeitliche Anwesenheit des Einwohners. Wochenaufenthalt und Nebenniederlassung gelten nicht als Anwesenheit im Sinne von Niederlassung und werden nicht angerechnet.

75 Ausweis über Beistandschaft und Vorsorgeauftrag (vorher: Handlungsfähigkeitszeugnis)

Es bestätigt die Handlungsfähigkeit einer Person oder gibt Auskunft über eine eventuelle Einschränkung der Handlungsfähigkeit durch eine Beistandschaft oder einen wirksamen Vorsorgeauftrag.

Der Ausweis über Beistandschaft und Vorsorgeauftrag ist grundsätzlich beim Einwohneramt zu beziehen.

8 Anwesenheitsregelung der Ausländer

Jeder Ausländer ist zur Anwesenheit auf Schweizer Boden berechtigt, wenn er eine gültige Bewilligung besitzt, oder wenn er nach dem Ausländergesetz keiner solchen bedarf.

Die zuständigen Behörden sind

beim Bund das Staatssekretariat für Migration SEM
 das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

im Kanton das Migrationsamt
 das Amt für Arbeit und Wirtschaft

in der Gemeinde das Einwohneramt

9 Bewilligungsarten und Rechtsfolgen

Bei den Bewilligungsarten wird seit dem 1. Juni 2002 (Inkrafttreten der bilateralen Verträge) zwischen EU/EFTA-Staatsangehörigen und so genannten Drittausländern unterschieden.

In den Genuss des Abkommens über den freien Personenverkehr (Freizügigkeitsabkommen) kommen folgende Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige (wobei zwischen den EU-17 und den EU-10 Staaten unterschieden wird):

EU-Staaten: Belgien, Bulgarien (EU-10), Dänemark, Deutschland, Estland (EU-10), Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Irland, Lettland (EU-10), Litauen (EU-10), Luxemburg, Kroatien, Malta, Niederlande, Österreich, Polen (EU-10), Portugal, Rumänien (EU-10), Schweden, Slowakei (EU-10), Slowenien (EU-10), Spanien, Tschechien (EU-10), Ungarn (EU-10), Zypern

EFTA-Staaten: Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein (FL siehe Spezialregelung Ziff 11 dieses Leitfadens)

91 Geltungsbereich

EU-27/EFTA-Bewilligungen sind in der ganzen Schweiz gültig.	Bewilligungen für Drittausländer sind nur in jenem Kanton gültig, der die Bewilligung ausgestellt hat.
---	--

92 Kurzaufenthaltsbewilligung / Violetter Ausweis L

Die Kurzaufenthaltsbewilligung ist auf maximal 364 Tage befristet, kann aber verlängert werden (bei Drittstaatsangehörigen max. auf 2 Jahre). Sie kann nur zu einem bestimmten Aufenthaltswort mit Bedingungen bewilligt werden. EU/EFTA-Bürger können einen Stellenwechsel vornehmen, bei Drittstaatsangehörigen ist er nur bei Unzumutbarkeit möglich. Der Kurzaufenthalt von Drittstaatsangehörigen ist bei Verlegung des Lebensmittelpunkts in einen anderen Kanton bewilligungspflichtig (kein Anspruch auf Kantonswechsel).

Es besteht ein Recht auf Umwandlung der Kurzaufenthalts- in eine Aufenthaltsbewilligung EU-27/EFTA. Bedingung ist aber ein unbefristeter Arbeitsvertrag.

93 Aufenthaltsbewilligung / Grauer Ausweis B

Die Aufenthaltsbewilligung ist befristet (5 Jahre für EU-27/EFTA Staatsangehörige, 1 Jahr für Drittstaatsangehörige). Die Bewilligung kann bei Drittstaatsangehörigen an Bedingungen geknüpft werden.

Ebenfalls berechtigt die Aufenthaltsbewilligung zur unselbständigen Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz (freier Stellen- und Berufswechsel, Ausnahme bei Wechsel zur selbständigen Erwerbstätigkeit).

Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf einen Kantonswechsel, wenn keine Widerrufsründe vorliegen und der Ausländer nicht arbeitslos ist.

94 Niederlassung / Grüner Ausweis C

Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet und bedingungslos. Sie enthält keinen bestimmten Aufenthaltswort. Die Kontrollfrist dieser Bewilligung beträgt 5 Jahre für Drittstaatenbürger und EU-27/EFTA Staatsangehörige. Mit dieser Bewilligung haben Drittstaatenangehörige Anspruch auf einen Kantonswechsel, wenn keine Widerrufsründe vorliegen.

Die Niederlassungsbewilligung wird grundsätzlich nach 10 Jahren Aufenthalt erteilt. Bereits nach 5 Jahren kann die Niederlassung erteilt werden bei:

- EU/EFTA-Bürger, der 15 „alten“ EU Staaten
- Ehegatten von Schweizer Bürgern
- Ehegatten von Niedergelassenen haben nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von 5 Jahren Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung
- erfolgreicher Integration der ganzen Familie und klaglosem Verhalten

Ist ein Ausländer im Besitz der Niederlassung, so haben seine Kinder unter 12 Jahren ebenfalls einen Anspruch darauf. Kinder über 12 Jahren erhalten die B-Bewilligung.

Grundsätzlich kann auf ein begründetes Gesuch die Niederlassungsbewilligung maximal 4 Jahre reserviert werden. In der Praxis werden die Reservationen der Niederlassung grundsätzlich jedoch nicht mehr als 6 Monate bewilligt. Ausnahme: Für Rentner und für in der Schweiz aufgewachsene Personen der zweiten Generation, kann die Niederlassung für 4 Jahre reserviert werden.

95 Asylbewerber / Dunkelblauer Ausweis N

Ausweis für Asylbewerber gilt für Personen, die in der Schweiz ein Gesuch um Asyl eingereicht haben (Gründe: Verfolgung von Staates wegen z. B. Religion, Politik, Deserteur). Der Ausweis wird in der Regel auf 1/4 Jahr befristet mit Verlängerungsmöglichkeit und gilt solange, als das Asylverfahren nicht abgeschlossen ist. Ein Kantonswechsel ist in der Regel ausgeschlossen. Eine Arbeit ist bewilligungspflichtig.

96 Vorläufig aufgenommene Ausländer / Hellblauer Ausweis F

Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer gilt für Personen, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und die abgewiesen bzw. weggewiesen wurden, jedoch nicht ausgeschafft werden können da z. B. Bürgerkrieg oder sonstige schwierige Lage im Heimatland herrscht. In der Regel auf 1 Jahr befristet mit Verlängerungsmöglichkeit. Ein Kantonswechsel ist in der Regel ausgeschlossen. Eine Arbeit ist bewilligungspflichtig.

97 Grenzgänger / Brauner Ausweis G

EU/EFTA-Staatsangehörige mit Grenzgängerbewilligung können sich als Wochenaufenthalter an ihrem Aufenthaltsort anmelden. Bedingung ist ebenfalls die wöchentliche Rückkehr an ihren ausländischen Wohnort. Zur Anmeldung haben sie nebst heimatlichem Reisepass oder Identitätskarte eine aktuelle Wohnsitz- oder Meldebestätigung ihres ausländischen Wohnortes vorzuweisen.

98 Familiennachzug

Familiennachzug durch Schweizerbürger

Der Nachzug des Ehepartners und der ledigen Kinder unter 18 Jahren muss bewilligt werden, wenn die Familie zusammenwohnen wird, eine Wohnung für die Familie vorhanden ist und wenn der Nachzug innert 5 Jahren gestellt wird. Kinder, welche über 12 Jahre sind, müssen innerhalb von 12 Monaten nachgezogen sein.

Familiennachzug durch Ausländer

Der Nachzug eines Ehepartners und der ledigen Kinder unter 18 Jahren kann bewilligt werden, sofern der Gesuchsteller und der Ehepartner mit den Kindern zusammenwohnen, als Familienwohnung eine geeignete Wohnung vorhanden ist, wenn keine konkrete Gefahr von Sozialhilfeabhängigkeit besteht und die Frist von 5 Jahren nach Heirat eingehalten ist. Kinder, welche über 12 Jahre alt sind, müssen innerhalb von 12 Monaten nachgezogen werden. Ehegatten und Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

Die nachziehende Person erhält je nach Aufenthaltsbewilligung des Gesuchstellers die entsprechende Bewilligung.

Nach dem neuen Ausländergesetz können nun auch Drittausländer mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung ihre Ehegatten und Kinder unter 18 Jahren nachziehen.

Es benötigt diverse Formulare und Nachweise für einen Familiennachzug. Dies ist auch abhängig, welchen Status die gesuchstellende Person hat.

99 Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung kann für eine im Ausland lebende, visumpflichtige Person ein Schengenvisum beantragt werden. Diese Person ist mit dem Visum berechtigt, sich längstens 3 Monate im Schengenraum aufzuhalten. Falls es zweifelhaft ist, ob der Gesuchsteller der Verpflichtungserklärung (mind. Fr. 30'000.00) nachkommen kann, kann für die Zustimmung des Gesuches eine Reiseversicherung verlangt werden.

10 Bewilligungsverfahren

Die Gesuche um Erteilung einer Bewilligung sind mit den offiziellen Formularen auf dem Einwohneramt der zuständigen Gemeinde einzureichen. Die Verlängerung der Bewilligung muss zwei Wochen vor Ablauf der Frist beantragt werden.

Drittstaatsangehörige erhalten einen Ausländerausweis in Kreditkartenformat (gültig auch für Reisen im Schengenraum).

<u>EU-27/EFTA</u>	<u>Drittausland</u>
A1 Gesuch Ausländerbewilligung	A1 Gesuch Ausländerbewilligung
Gesuch für alle möglichen Bewilligungen (Kurzaufenthalt, Aufenthalt, Grenzgänger mit und oder ohne Wochenaufenthalt, Dienstleistungserbringer, Umwandlung L in B und B in C, Familiennachzug) sowie für die Verlängerung der Bewilligung.	Gesuch für alle möglichen Bewilligungen (Kurzaufenthalt, Jahresaufenthalt, Einverständnis zur Erwerbstätigkeit, selbständiger Erwerb, Stellenwechsel (N+F), Umwandlung L in B und B in C, Kantonswechsel, Familiennachzug) sowie Verlängerung der Bewilligung
A2 Familiennachzug	A2 Familiennachzug
Zum Gesuchsformular A1 (Familiennachzug) muss zusätzlich das Gesuch um Familiennachzug A2 ausgefüllt und beigelegt werden.	Zum Gesuchsformular A1 (Familiennachzug) muss zusätzlich das Gesuch um Familiennachzug A2 ausgefüllt und beigelegt werden.

Das Einwohneramt überprüft die ausgefüllten Formulare auf Richtigkeit und Vollständigkeit der beizulegenden Unterlagen (gemäss entsprechendem Merkblatt). Es versieht die Gesuche mit einem Antrag, der befürwortend oder ablehnend sein kann. Der ablehnende Antrag ist zu begründen.

101 Einreise

EU-27/EFTA

Benötigen lediglich einen heimatlichen Pass oder eine gültige Identitätskarte. Die Einreise kann ihnen nur verweigert werden, wenn ihre persönliche Anwesenheit zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen würde.

Drittausland

Benötigen einen gültigen heimatlichen Pass. Sie unterstehen den allgemeinen Visumsvorschriften.

Weitere Informationen sowie Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.migrationsamt.sg.ch.

11 Liechtensteinische Staatsangehörige

Obwohl das Fürstentum Liechtenstein zu den EFTA-Staaten gehört und die Schweiz in einer Erklärung das sektorielle Abkommen auf die EFTA-Staaten ausgedehnt hat, gilt es nicht für Staatsangehörige aus dem Fürstentum Liechtenstein. Diese unterstehen dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und der Vereinbarung der Schweiz mit dem Fürstentum Liechtenstein aus dem Jahre 1963.

12 Zentrales-Migrations-Informations-System (ZEMIS)

Das Bundesamt für Migration (BFM) hat für die Unterstützung der Verwaltungskernprozesse von Bund und Kantonen im Bereich des Ausländerwesens das Zentrale-Migrations-Informations-System (ZEMIS) eingeführt.

13 Krankenversicherungspflicht (KVG)

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) erklärt in der Schweiz die Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) für die gesamte Wohnbevölkerung für obligatorisch. Dieser gesetzlichen Pflicht ist innerhalb von drei Monaten nach Wohnsitznahme oder Geburt nachzukommen. In Ausnahmefällen ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich.

Zuständig für die Kontrolle und den Vollzug der Versicherungspflicht ist die Kontrollstelle für Krankenversicherung jener politischen Gemeinde, in der die versicherungspflichtige Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

14 Datenschutz

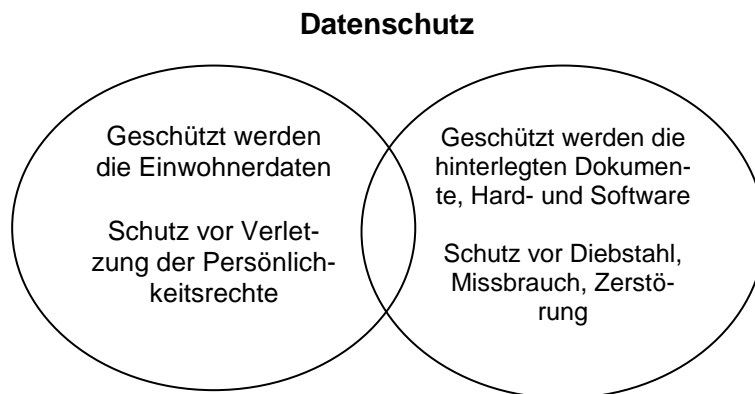
Unter dem Begriff Datenschutz werden zwei unterschiedliche Formen verstanden. Zum einen fällt darunter der physische Schutz von Daten gegen Beschädigung oder Zerstörung, wie z.B. durch Wasser oder Feuer und zum anderen der Schutz vor Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

Der Datenschutz stellt sicher, dass die Privatsphäre der Personen, über die Daten bearbeitet wird, geschützt und dass keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist das Einwohneramt befugt oder sogar verpflichtet, Behörden, Amtsstellen oder Krankenkassen, Daten zu übermitteln, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

Anderen Organen oder Privaten, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, dürfen Adressauskünfte erteilt werden.



Praktische Arbeiten

- An- und Abmeldungen vollziehen
- Mutationen verarbeiten
- Zivilstandsmeldungen verarbeiten
- Identitätskarten-Anträge
- Bescheinigungen ausstellen
- Gesuche und Bewilligungen von Ausländern bearbeiten